



Beschluss Nr. 1/2017 des Gemischten Ausschusses EU-Schweiz vom 8. Februar 2017 zur Änderung der Tabellen II, III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Angenommen am 8. Februar 2017
In Kraft getreten am 1. März 2017

Der Gemischte Ausschuss,

gestützt auf das am 22. Juli 1972¹ in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft², im Folgenden «Abkommen», geändert durch das am 26. Oktober 2004³ in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse⁴, und auf das zugehörige Protokoll Nr. 2⁵, insbesondere auf Artikel 7,

eingedenk dessen, dass das überarbeitete Protokoll Nr. 2 mit dem Ziel abgeschlossen wurde, den gegenseitigen Zugang zu den Märkten für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse zu verbessern,

unter Bezugnahme auf die Bedenken, die von der EU am 3. Dezember 2015 auf der 61. Sitzung des Gemischten Ausschusses geäußert wurden,

angesichts der Tatsache, dass es angezeigt erscheint, eine technische Anpassung der Festlegung der in Tabelle IV b) aufgeführten Grundbeträge des Protokolls Nr. 2 vorzunehmen, und zwar durch eine Erhöhung des zur Bestimmung der Grundbeträge auf die Referenzpreisdifferenzen angewandten Rabattes von 15 auf 18,5 Prozent,

angesichts der Tatsache, dass diese technische Anpassung eine Lösung für die Bedenken der EU bezüglich der Wahrung der relativen Präferenzspannen der Vertragsparteien darstellt, wie in Artikel 5 Absatz 3 des Protokolls Nr. 2 festgelegt, und im Einklang mit dem Gesamtziel des Abkommens steht, den Handel zwischen den Vertragsparteien harmonisch zu gestalten,

1 SR **0.632.401**
2 ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.
3 SR **0.632.401.23**
4 ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 19.
5 SR **0.632.401.2**

unter Hinweis darauf, dass die Vertragsparteien ihren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls Nr. 2 weiterhin nachkommen wollen, insbesondere der Umsetzung der in Artikel 5 Absätze 2 und 3 enthaltenen Überprüfungsklausel mindestens einmal jährlich, gemäß den Zielen des Protokolls,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) in den Tabellen 1 und II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen werden die Erzeugnisse aufgelistet, auf die das Protokoll angewendet wird. Alle Erzeugnisse der Position HS 2202 fallen in den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 2, ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte, mit Wasser verdünnt oder kohlen säurehaltig. Abweichende Interpretationen der Warenbeschreibung von Frucht- oder Gemüsesäften, mit Wasser verdünnt oder kohlen säurehaltig, haben zu einer inkohärenten Klassifizierungspraxis geführt;
- 2) die Warenbeschreibung der Erzeugnisse der Position HS 2202, die nicht in den Geltungsbereich des Protokolls fallen, sollte daher in Tabelle II geklärt werden;
- 3) zur Umsetzung des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen wurden für die Vertragsparteien Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt festgelegt;
- 4) auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien haben sich die tatsächlichen Preise für die Rohstoffe, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, geändert;
- 5) daher ist es erforderlich, die in den Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Referenzpreise und Grundbeträge entsprechend zu aktualisieren;

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

Protokoll Nr. 2 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

- a) Tabelle II wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.
- b) Tabelle III wird durch den Wortlaut des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.
- c) Tabelle IV b) wird durch den Wortlaut des Anhangs III des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2017 in Kraft und gilt ab diesem Datum.

Dieser Beschluss wird am 1. März 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Brüssel, den 8. Februar 2017

Für den Gemischten Ausschuss:

Der Vorsitzende, Petros Sourmelis

Anhang I

In Tabelle II wird der Eintrag für die HS-Position Nr. 2202 durch folgenden Eintrag ersetzt:

«HS-Position Nr.	Warenbeschreibung
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009
.10	– Wasser, einschliesslich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen
.91	– alkoholfreies Bier
.99	– andere:
ex.99	– – andere als Gemüse- oder Fruchtsäfte der Positionen 2002 und 2009 sowie Mischungen davon, kohlenensäurehaltig o-der mit Wasser oder wässrigen Auszügen von Tee, Kräutern, Kaffee oder Mate verdünnt, und andere als Milcherzeugnisse der Positionen 0401 und 0402 enthaltend»

Anhang II

«Tabelle III

Referenzpreise der EU und der Schweiz auf dem Inlandsmarkt

Landwirtschaftlicher Rohstoff			Art. 4 Abs. 1 auf Schweizer Seite angewendet	Art. 3 Abs. 3 auf EU-Seite angewendet
	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Schweiz	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der EU	Referenzpreisdifferenz Schweiz/EU	Referenzpreisdifferenz Schweiz/EU
	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht	CHF je 100 kg Eigengewicht	€ per 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	52.10	18.37	33.75	0.00
Hartweizen	–	–	1.20	0.00
Roggen	42.75	16.35	26.40	0.00
Gerste	–	–	–	–
Mais	–	–	–	–
Weichweizenmehl	90.40	40.20	50.20	0.00
Vollmilchpulver	585.00	261.37	323.65	0.00
Magermilchpulver	396.20	195.08	201.10	0.00
Butter	1010.90	368.10	642.80	0.00
Weisszucker	–	–	–	–
Eier	–	–	38.00	0.00
Kartoffeln, frisch	43.25	17.66	25.60	0.00
Pflanzliche Fette	–	–	170.00	0.00»

Anhang III

«Tabelle IV

- b) Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge berücksichtigt werden:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	auf Schweizer Seite angewendeter Grundbetrag (Art. 3 Abs. 2)	auf EU-Seite angewendeter Grundbetrag (Art. 4 Abs. 2)
	CHF je 100 kg Eigengewicht	€ per 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	27.20	0.00
Hartweizen	1.00	0.00
Roggen	20.95	0.00
Gerste	–	–
Mais	–	–
Weichweizenmehl	40.90	0.00
Vollmilchpulver	262.65	0.00
Magermilchpulver	163.90	0.00
Butter	523.90	0.00
Weisszucker	–	–
Eier	30.95	0.00
Kartoffeln, frisch	19.90	0.00
Pflanzliche Fette	138.55	0.00»